

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. September 2012

**Änderungsordnung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jahrgang, Nr. 47 vom 5. Oktober 2009) wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 8 werden die Absätze Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaften gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaften, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen, Wahlkreisen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem jeweils zuständigen Wahlorgan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe, welchem Wahlkreis bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat.

(4) Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es sich im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts entsprechend Absatz 3 Satz 3 zu erklären.

Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Kraft.

K. Sandmann

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. Juni 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, 24. September 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann